AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 25, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 12. März 2014

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1.	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) (Feuerwehrkostensatzung)	S. 38
2.	Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulbezirkssatzung)	S. 40
3.	Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-02-005 "Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 42
4.	Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordneten versammlung aus ihrer 42. Sitzung am 20.02.2014	- S. 45
5.	Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2014 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)	S. 46
6.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	S. 47
7.	Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 20.02.2014	S. 47
8.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau der Autobahn A2 von der Grenze bis zum geplanten Abschnitt der Autobahn A2 Swiecko – Nowy Tomysl Gesamtlänge ca. 2 km.	

2. Teilabschnitt Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

(Feuerwehrkostensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBI. I/13, Nr. 18)
- §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBI. I, Nr. 09 S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I/08, Nr. 12 S. 202, 206)

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

- Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabe unentgeltlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (3) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat.
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) verlangt auf der Grundlage von § 45 Abs. 2 BbgBKG
 - a) Kostenersatz von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen für die Durchführung der Brandverhütungsschau in Höhe der zeitlich personellen Inanspruchnahme und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetriehen
 - b) teilweisen Kostenersatz in Höhe von 50 % der Gesamtaufwendungen nach Kostensatztarif von dem Betreiber des Betriebsbereiches für die Erstellung des externen Notfallplanes, dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- und Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 2 Gebühren für sonstige Leistungen

Für Leistungen der Feuerwehr, welche über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben werden, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert worden ist, es sei denn, dass die Leistung auf behördliche Anforderung als Ersatzvornahme zur Verhinderung bzw. Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erbracht wird. In diesem Fall hat der Ordnungspflichtige die Kosten nach den einschlägigen Regelungen zu ersetzen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung.

§ 3 Maßstab der Erhebung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz und Gebühr sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit der Kostenersatz oder die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Feuerwehrwache / dem Feuerwehrgerätehaus, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage "Kostenersatztarif" ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer bei Einsätzen gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 minutengenau abgerechnet, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Kostenersatzes je Stunde in der jeweiligen Tarifnummer zum Ansatz.
- (3) Bei Kostenersatz nach § 1 Abs. 3 Buchstabe d, Abs. 4 und 5 dieser Satzung wird nach vollen Stunden entsprechend den Tarifnummern abgerechnet.
- (4) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Kostenersatztarifes werden Kosten für verbrauchte Materialien und deren Entsorgung (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) sowie Kosten für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung / -ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen die der Stadt Frankfurt (Oder) in Rechnung gestellten Beträge, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 vom Hundert berechnet.

§ 5 Anspruch auf Kostenersatz; Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz von Kosten der Feuerwehr nach §§ 1, 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten bzw. Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.05.2009 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 20 Nr. 5, vom 27.05.2009) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.02.2014

Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

(Feuerwehrkostensatzung)

Kostenersatztarif

Tarif Nr.	Leistung	Kostenersatz je Stunde in €
1.	Stundensätze Personal	
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	38,40
1.2.	MA des vorbeugenden Brandschutzes	48,00
1.3.	Brandsicherheitswache, je Person	22,80
1.4.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. und 1.3.	
2.	Stundensätze Fahrzeuge	
2.1.	Fahrzeuge	
2.1.1.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW)	297,00
2.1.2.	Einsatzleitwagen ELW 3 (LKW)	278,40
2.1.3.	Mannschaftstransportwagen	300,60
2.1.4.	Löschfahrzeug	273,00
2.1.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	196,80
2.1.6.	Tanklöschfahrzeug	271,80
2.1.7.	Gerätewagen – Gefahrengut Gerätewagen – Messtechnik Gerätewagen – Nachschub	98,40 196,20 273,00
2.1.8.	Wechselladefahrzeug Abrollbehälter Universal Abrollbehälter Mulde Abrollbehälter Wasser Abrollbehälter Schlauch	139,80 108,00 67,80 74,40 67,80
2.1.9.	Rüstwagen	366,00
2.1.10.	Kleineinsatzfahrzeug	333,60
2.1.11.	Drehleiter mit Korb	266,40
2.1.12.	Hilfeleistungsfahrzeug	331,20
2.1.13.	Anhänger Ölsperre	70,20
2.1.14.	Anhänger Ölseparator	112,20
2.1.15.	Rettungsboot	196,20
2.1.16.	Mehrzweckboot	328,80

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.16. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Frankfurt (Oder), den 28.02.2014

Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder)

(Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13 Nr. 18) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBI.I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBI.I/11, Nr. 35), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.02.2014 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulbezirkssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Schulbezirkssatzung

Orientierungshilfe zur Bestimmung der nächsterreichbaren Grundschule gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 09.12.2010 – Stand Dezember 2013

Grundschule - Mitte, Gubener 13a

Bachgasse Holzmarkt Bahnhofsplatz Kellenspring Kiliansberg **Rahnhofstraße** Bardelebenstraße Kleine Oderstraße Kleine Scharrnstraße Bischofstraße Briesener Straße Klenksberg Brunnenplatz Lehmaasse Brücktorstraße Leopoldufer Buschmühlenweg Lindenstraße Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Str. Logenstraße Carthausplatz Marktplatz

Ernst-Thälmann-Straße Oberkirchplatz Faberstraße Paul-Feldner-Straße Ferdinandstraße Pferdegasse Platz der Einheit Fischerstraße Forststraße Posener Hof Gartenstraße Schmalzgasse Gertraudenplatz Spiekerstraße Große Oderstraße . Spornmachergasse Große Scharrnstraße Steingasse

Gubener Straße Uferstraße

Güldendorfer Straße Walter-Korsing-Straße

Hanewald Zehmeplatz Hermann-Weingärtner-Weg 7um Oderarm

Grundschule Neuberesinchen, Sabinusstraße 1

Friedrich-Loeffler-Straße Am Arboretum Gottfried-Benn-Straße Am Goltzhorn Am Hedwigsberg Gustav-Adolf-Straße Güldendorfer Straße Am Hohen Feld Am Wintergarten Jungclaussenweg An der schönen Aussicht Klabundstraße

Konrad-Wachsmann-Straße An der Schwedenschanze Baumgartenstraße Martin-Opitz-Straße

Mühlenweg Berendsstraße Birkenallee Nußweg

Ortsteil Güldendorf Blankenfeldstraße Böttnerstraße Ortsteil Lossow Pfingstberg Clara-Zetkin-Ring

Platz der Begegnung Darjesstraße

Sabinusstraße Thomasiusstraße Wallensteinstraße

Willichstraße Wimpinastraße

Grundschule, Friedensschule", Leipziger Straße 165

Aurorahügel Lübbener Straße Beeskower Straße Luckauer Straße Cottbuser Straße Markendorfer Straße Darwinstraße Mixdorfer Straße Dresdener Platz Peitzer Straße Dresdener Straße Platz der Demokratie Finkenheerder Straße Potsdamer Straße Friedenseck Puschkinstraße

Fürstenberger Straße Robert-Havemann-Straße Große Müllroser Straße Spartakusring

Görlitzer Straße Spremberger Straße Heinrich-Hildebrand-Straße Traubenweg Johann-Eichorn-Straße Tunnelstraße Kleine Müllroser Straße Weinbergweg Kommunardenweg Winzerring Leipziger Straße 3-55; 155-189 Wünschstraße

Leipziger Platz

Grundschule "Am Botanischen Garten", Bergstraße 122

Kieler Straße Ahornwea Akazienweg Klingetal Am Klingetal Lebuser Chaussee An der Brauerei Lessingstraße Annenstraße Lienaustraße

Baronsteig Ludwig-Feuerbach-Straße

Beckmannstraße Luisenstraße

Berastraße 43-154 Magdeburger Straße Moskauer Straße Berliner Chaussee Bruno-Peters-Berg Platanenweg Dornenweg Prager Straße Ebertusstraße Rudolf-Frantz-Straße Eichenweg Sophienstraße Stendaler Straße Friedrich-Hegel-Straße Gronenfelder Wea Thilestraße Grüner Weg Thomas-Münzer-Hof

Ulmenweg Hahnendornweg Warschauer Straße Heilbornring Humboldtstraße Wieckestraße Huttenstraße Winsestraße Wildenbruchstraße Kantstraße Karl-Liebknecht-Straße Witebsker Straße Karl-Sobkowski-Straße

Grundschule "Erich Kästner", August-Bebel-Straße 21a

Albert-Fellert-Straße Friedrich-Ebert-Straße Albert-Lortzing-Straße Fritz-Lindemann-Ring Am Erlengrund Fürstenwalder Straße Am Musikheim Fürstenwalder Poststraße **Amselweg** Georg-Friedrich-Händel-Straße An den Seefichten Georg-Richter-Straße

August-Bebel-Straße Gerhart-Hauptmann-Straße Beethovenstraße Goethestraße Birnbaumsmühle Grubenstraße Blumenthalstraße Harfenweg Heimchengrund Dachsbau

Dörmerstraße Heinrich-Heine-Straße Dr.-Ernst-Ruge-Straße Heinrich-Zille-Straße

Dr.-Hedwig-Hahn-Straße Hellweg

Dr.-Hugo-Kinne-Straße Hermann-Boian-Straße

Dr.-Ursula-Sellschopp-Straße **Immenweg**

Fontanestraße Josef-Gesing-Straße Joseph-Haydn-Straße Franz-Liszt-Ring

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Käthe-Kollwitz-Straße Paulinenhof

Kießlingplatz Paul-Trautmann-Straße
Knappenweg Peter-Tschaikowski-Ring

Lichtenberger Straße Rathenaustraße
Lillihof Richard-Wagner-St

Lillihof Richard-Wagner-Straße
Max-Hannemann-Straße Riebestraße
Maxim-Gorki-Straße Sauerstraße

Messering Schalmeienweg Methnerstraße Schillerstraße Meurerstraße Schiefer Born Mozartstraße Schubertstraße Mühlengrund Wieselspring Nuhnenstraße Witzlebenstraße Oskar-Wegener-Straße Zschokkestraße Otto-Nagel-Straße Zum Umspannwerk

Grundschule "Am Mühlenfließ", Booßen, Berliner Straße 43

Ortsteil Booßen Ortsteil Lichtenberg
Ortsteil Hohenwalde Ortsteil Pagram
Ortsteil Kliestow Ortsteil Rosengarten

Grundschule "Astrid Lindgren", A.-Leonow-Straße 4

Alexej-Leonow-Straße Konstantin-Ziolkowski-Allee

Alte Nuhnenstraße Kopernikusstraße
Am Großen Dreieck Kosmonautensteig
Am Großen Stern Kräuterweg
Am Kleinen Stern Langer Grund

Am Weiher Leipziger Straße 56-153

An der Autobahn
Apollostraße
Astronautensteig
Baumschulenweg
Beerenweg
Berberitzenweg

Ligusterweg
Lorbeerweg
Astronautensteig
Mahonienweg
Marsweg
Berberitzenweg

Merkurweg

Biegener Straße Müllroser Chaussee
Bremsdorfer Straße Ortsteil Markendorf

Bruno-H.-Bürgel-Straße Ortsteil Markendorf-Siedlung Buckower Straße Pawel-Beljajew-Straße Damaschkeweg Pillgramer Straße **Dubrower Weg** Ringstraße Eibenweg Saarower Straße Feuerdornstraße Sandgrund Friedensturm Saturnweg Galileistraße Siedlerweg Grunower Straße Sonnenallee Hohenwalder Straße Stakerweg Ikarusstraße Stechpalmenweg

Im Sande Südring
Im Winkel Valentina-Tereschkowa-Straße

Johannes-Kepler-Weg
Jupiterweg
Venusweg
Weißdornstraße
Juri-Gagarin-Ring
Wladimir-Komarow-Eck

Kometenring

Grundschule "Lenné-Schule", Richtstraße 13

Franz-Mehring-Straße Am Graben Am Kleistpark Greifswalder Weg Am Schlachthof Goepelbera Am Winterhafen Goepelstraße An der Alten Universität Hafenstraße Halbe Stadt Badergasse Bergstraße 6-37; 155-189 Hansaplatz Berliner Straße Hansastraße Bremer Straße Hamburger Straße Collegienstraße Heilbronner Straße Dr.- Hermann-Neumark-Straße Herbert-Jensch-Straße Dr.-Salvador-Allende-Höhe Karl-Marx-Straße **Finkensteig** Karl-Ritter-Platz

Kietzer Gasse Ragoser Talweg
Kleiststraße Richtstraße
Kliestower Straße Rostocker Straße
Kliestower Weg Rosa-Luxemburg-Straße

Klingestraße Rosengasse Kuhweg Rote Kapelle

Lennéstraße Rudolf-Breitscheid-Straße

Lebuser Mauerstraße Schulstraße Mittelweg Seelower Kehre Mühlengasse Slubicer Straße Oderhang Stralsunder Straße Oderpromenade Spitzkrugring Odersteia Topfmarkt Pablo-Neruda-Block Wismarer Straße Perleberger Straße Wollenweberstraße

Pflaumenweg Triftweg
Poetensteig Ziegelstraße

§ 2

In § 3 der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulbezirkssatzung) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 3 Absatz (2)

Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der gewünschten Grundschule. Bei Wunsch auf Besuch einer Freien Schule erfolgt die Anmeldung zunächst an der nächsterreichbaren Grundschule in öffentlicher Trägerschaft gemäß der dieser Satzung anliegenden Orientierungshilfe, die Bestandteil dieser Satzung ist.

8 3

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulbezirkssatzung) tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.02.2014

Dr. Wilke

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-02-005 "Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.02.2014 den Entwurf des Bebauungsplans BP-02-005 "Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung" (Stand 12/2013) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der künftige Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 13.09.2012 um 1.262 m² verkleinert, für die in der Planzeichnung entsprechend dargestellte Teilfläche des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplans wird dieser mit Abschluss des Verfahrens ersatzlos aufgehoben. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst die unmittelbar südlich an das Stadtzentrum angrenzenden Quartiere der ehemaligen Gubener Vorstadt. Der künftige Geltungsbereich wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden von der Logenstraße und im Osten durch die alte Oder (Oderaltarm) begrenzt und hat eine Größe von ca. 15,9 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der Aufhebungsbereich befindet sich am nordöstlichen Plangebietsrand entlang des Oderaltarms.

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-02-005 "Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Weiterhin liegt in dieser Zeit je eine Ausfertigung des Bebauungsplanes vom 03.09.2004 sowie vom 10.07.2007 (1. Änderung) öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Urheber
Altlasten / Kampfmittel Keine konkreten Anhaltspunkte für Kampfmittelvorkommen	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	Kampfmittel- beseitigungsdienst
Artenschutz	Untersuchung der Lebensräume von Fledermäusen im Entwicklungsgebiet 1999	Stadt Frankfurt (Oder)
Bergbau und Geologie	Geologische Karte Maßstab 1:25.000	LBGR Brandenburg
Bergbau und Geologie Bodenbeschaffenheit, Grund- wasser, Kontaminationen	Ingenieurgeologische Strecken- gutachten Südöstliches Stadt- zentrum, 2000-2005, Auszüge	Stadt Frankfurt (Oder)
Bergbau und Geologie Keine Belange	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	LBGR Brandenburg

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Urheber
Denkmalschutz Baudenkmale, vermutete und nachgewiesene Bodendenkmalvorkommen	Karte der Bodendenkmale	BLDAM Brandenburg
Denkmalschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete FFH, SPA	Karte der Naturdenkmale	Stadt Frankfurt (Oder)
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Grundwassermessstellen, Grundwasserstände	Hydrologische Fachauskunft v. 01.07.2013	LUGV Brandenburg
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Regenwasseraufkommen, Regenwasserableitung, Topografie, Geologie, Hydrologie, Hydrogeologie	Regenwasserkonzeption Stadt- zentrum Frankfurt (Oder), 2010	Stadt Frankfurt (Oder)
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Regenwasserrückhaltung, -versickerung, -ableitung	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	FWA GmbH
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Oberirdische Gewässer und Ufer (Oder)	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	Wasser- und Schifffahrtsamt
Immissionsschutz Schallimmissionen Verkehrslärm, Abgase, Staub, Erschütterungen	Lärmaktionsplan 2009	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Straßenverkehrslärm	Lärmkartierung des Landes Brandenburg 2012	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz Luftschadstoffbelastungen	Luftreinhalte-/Aktionsplan 2006	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz, (Luftverunreinigungen, Licht- immissionen, Erschütterungen, Lärmbeeinträchtigungen) Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, (Hydrologie, Hochwasser) Naturschutz	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	LUGV
Landschaftsplanung, Grünordnung, Flora, Fauna	Landschaftsplan 1996	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Flora, Baumarten, Pflanzstellen	Baumkataster Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Naturdenkmale, Naturschutz- gebiete, Landschaftsschutz- gebiete FFH, SPA	Karte der Schutzgebiete des Landes Brandenburg	MUGV Brandenburg
Naturschutz, Artenschutz, Altlasten Bodenbelastungsverdacht (Hg,As), Schutz der Uferberei- che, Fledermäuse und Vögel (Mauersegler, Mehlschwalben etc.)	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.	Landesbüro aner- kannter Naturschutz- verbände
che, Fledermäuse und Vögel (Mauersegler, Mehlschwalben		

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem Bebauungsplan-Entwurf öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung ebenfalls für die Einsichtnahme, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, zur Verfügung.

Der ausgelegte Umweltbericht enthält insbesondere folgende Informationen:

- · Naturräumliche relevante Angaben zum Standort
- · Fachgesetze und Fachpläne
- Umweltschutzziele der Fachgesetze und -verordnungen
- · Umweltschutzziele der Fachpläne
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
- Schutzgut Mensch
- · Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/ Luft
- · Schutzgut Landschaft / Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen
- Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- · Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- · Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Erholung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen
- · Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- · Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Feststellung des Kompensationsbedarfs
- Planungsalternativen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Zusätzliche Angaben
- Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA)
- Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1, OG:

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 20.03.2014 bis einschließlich 22.04.2014 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)

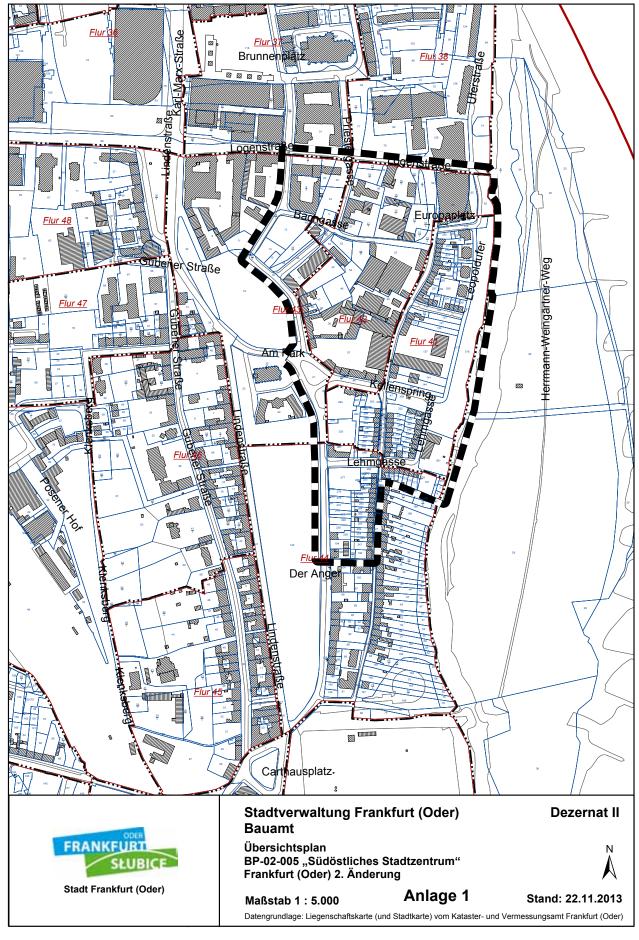
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter <u>www.frankfurtoder.de</u> (Stadt > Rathaus & Verwaltung > Dezernate und Ämter > Dezernat II – Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 44)

Frankfurt (Oder), den 04.03.2014

Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

Anlage zu Bekanntmachung Seite 42: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets



Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 42. Sitzung am 20.02.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung eines Vertreters der Kleinen Liga als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales gemäß § 43 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für Frau Katrin Stoll-Hallert

Frau Peggy Zipfel

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Vorlage einer Einzelsatzung für Straßenbaumaßnahme "Lindenplatz"

- Die StVV beauftragt den Oberbürgermeister, zur 44. StVV am 27.03.2014 fristgerecht (d.h. bis zur Sitzung des Präsidiums am 14.03.2014) den Entwurf einer Einzelsatzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gem. § 8 BbgKAG als Rechtsgrundlage gem. § 2 Abs. 1 BbgKAG für die Straßenbaumaßnahme "Lindenplatz" im OT Rosengarten zur Beschlussfassung der StVV gem. § 35 Abs. 2 Nr. 10 BbgKVerf vorzulegen.
- 2. Der Entwurf der Einzelsatzung nach Nr. 1 hat die Ausweisung der vg. Straßenbaumaßnahme "Lindenplatz" im OT Rosengarten als Hauptverkehrsstraße i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 3 StrBS und bei der Bestimmung über die Aufwandsverteilung einen Anliegeranteil analog § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) bis h) StrBS vorzusehen und soll im übrigen Inhalt den Maßgaben der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) in der aktuellen Fassung entsprechen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes aus der Gruppe der Stadtverordneten im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Heinz Adler

anstelle von Josef Lenden als Mitglied im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) (Feuerwehrkostensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) (Feuerwehrkostensatzung) ist im Amtsblatt für die Stadt zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Kostenkalkulation zur oben genannten Feuerwehrkostensatzung zur Kenntnis.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder)

Bebauungsplan BP-02-005 "Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung" hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes BP-02-005 " Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 13.09.2012 um 1.262 m² verkleinert, der Bebauungsplan für die in der Planzeichnung dargestellte Teilfläche wird ersatzlos aufgehoben.
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und den wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmennach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
- Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 76 BboKVerf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 76 BbgKVerf auf 160.000.000 EUR festgesetzt.

Umbenennung der Conergy - Straße in "Chint - Allee"

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes zur Kenntnis genommen:

7. Berichterstattung zu Inklusionsmaßnahmen an Frankfurter Schulen für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung – Stand 31.12.2013

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2014

Frankfurt (Oder), 28.02.2014

Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässer- und Deichschau 2014 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer- und Deichschau 2014

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde –, wird gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, Nr. 20), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI.I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBI.I/13, Nr. 39)

vom 07.04. bis 10.04.2014

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst die Besichtigung der Gewässer und Deiche zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,
- · die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
- die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
- · das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
- · die Fischereiausübungsberechtigten,
- · die untere Fischereibehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde

eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zeitlicher Ablauf:

Schau- beginn	Kontrollbereich / Einzugs- gebiet des Gewässers	Treffpunkt
07.04.2014		
8:00 Uhr	Booßener Mühlgraben	OT Booßen, am Teich Berliner Straße
ca. 10:00 Uhr	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben	OT Kliestow, am Pegel des Großen Kliestower Sees
13:00 Uhr	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben	OT Rosengarten, am Teich Lindenplatz
ca. 14:30 Uhr	Pagramgraben	am Teich am Pagram- graben / am RRB im ETTC-Süd
08.04.2014		
8:00 Uhr	Klingefließ	am Durchlass Berliner Straße
13:00 Uhr	Nuhnenfließ, Schwänchenteich, Lok-Bad, Westkreuzteich	Messering, am RRB hinter Möbel Boss

Schau- beginn	Kontrollbereich / Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
09.04.2014		
8:00 Uhr	Lichtenberger Graben	OT Lichtenberg, am Großen Dorfteich
ca. 9:30 Uhr	Hohenwalder Graben	OT Hohenwalde, am Dorfteich (west)
ca. 10:30	Markendorfer Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf	OT Markendorf, am Dorfteich
13:00 Uhr	Kantorgraben, Fließ an der Schwedenschanze	OT Lossow, am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.30 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Hospitalmühlenfließ	OT Güldendorf, am Güldendorfer See, an der Feuerwehr
10.04.2014		
8.00 Uhr	Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen, über- schwemmungsgefähr- dete Bereiche	Hochwasserlagerplatz am Leitdeich Frankfurt (Oder), nördlich vom Winterhafen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten

– untere Wasserbehörde –

Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)

Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/552 3900 Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/552 3911 E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 24.02.2014

Dr. Martin Wilke Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 05.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

	1.1 im Erfolgsplan		
	die Erträge	5.064.900	€
	die Aufwendungen	5.146.800	€
	der Jahresgewinn		€
	der Jahresverlust	81.900	€
	1.2 im Finanzplan		
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-97.900	€
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0	€
	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	€
2.	Es werden festgesetzt		
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	€
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0	€
	2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	€
	2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0	€

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	 €
b)	 €
c)	 €

Der Beschluss (13/SVV/1861) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben

Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 17. bis 24. März 2014

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 16.01.2014

Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 20.02.2014

Funddatum	Fundiere	
20.00.2005	Dishall as in all the assets as to a O labor	×
30.08.2005	Pitbull, männlich, gestromt, ca. 9 Jahre	
20.05.2011	American Staffordshire-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 4 Jahre	×
25.01.2012	American Staffordshire-Mischling, männlich, schwarz, ca. 2 Jahre	×
08.03.2013	Rottweiler-Mischling, männlich, schwarz/braun, ca. 4 Jahre	
15.07.2013	Bordercollie-Mischling, männlich, schwarz, ca. 2 Jahre	
16.09.2013	Schäferhund-Husky-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 4 Jahre	
02.12.2013	Dogge-Mischling, männlich, gestromt, ca. 3 Jahre	
05.02.2014	Mischling, klein, weiblich, braun, ca. 2 Jahre	
12.02.2014	Dackel-Mischling, männlich, schwarz/braun, ca. 2 Monate	

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151//17426512, tierheim@tierpensionegerer.de) zu wenden.

Hunde, die mit 🗷 gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau der Autobahn A2 von der Grenze bis zum geplanten Abschnitt der Autobahn A2 Swiecko – Nowy Tomysl Gesamtlänge ca. 2 km, 2. Teilabschnitt

Die Generalna Dyrekcja Ochrony Srodowiska hat das Landesamt für Bauen und Verkehr über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zum o. g. Bauvorhaben gemäß Art. 2 Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung benachrichtigt. Hiermit wird gemäß § 9a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuletzt geändert am 24. Februar 2010) und § 73 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz zuletzt geändert am 14.08.2009) und § 1 VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg zuletzt geändert am 07. Juli 2009) die Auslegung der Planunterlagen bekanntgemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

13.03.2014 bis einschließlich 02.04.2014

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch

von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag

von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus

Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum 02.04.2014 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-701.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend ge-

nannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 BNatSchG (BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege zuletzt geändert am 06.02.2012) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.

- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben
- 3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter http:// www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 06.03.2014

Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS